

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den An- und Verkauf von
Elektroschrott**

**DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH
Antwerpener Str. 19
90451 Nürnberg**

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Der Kunde bietet Elektroschrott zum Verkauf an.
- 1.2 Unter Elektronikschrott oder Elektroschrott versteht man Elektrogeräte oder deren elektronische Bauteile, die als Abfall entsorgt werden. Zum Elektroschrott gehören auch Produkte mit fest verbauten elektrischen oder elektronischen Bestandteilen.
- 1.3 Der Kunde liefert den Elektroschrott entweder selbst an den Verwerter oder der Zwischenhändler lässt den Elektroschrott von einem von ihm beauftragten Dritten („Spedition“) abholen und verbringt ihn zum Verwerter oder der Verwerter holt den Elektroschrott selbst beim Kunden ab.
- 1.4 Der Verwerter ist derjenige, der den Elektroschrott vom Zwischenhändler ankauft. Der Zwischenhändler vereinbart mit dem Verwerter die Modalitäten zur Abholung des Elektroschrottes gem. § 1.3. Hierbei erklärt sich der Verwerter mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den An- und Verkauf von Elektroschrott einverstanden.
- 1.5 Es besteht sowohl ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Zwischenhändler als auch zwischen dem Zwischenhändler und dem Verwerter. Ein Vertrag zwischen Kunde und Verwerter kommt nicht zustande.

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Der Kunde bietet dem Zwischenhändler Elektroschrott zur Abholung an oder liefert diesen selbst an den Verwerter. Der Kunde teilt dem Zwischenhändler im Rahmen der Auftragserteilung im Vorfeld Art, Menge und Umfang des Elektroschrotts mit und unterschreibt bzw. bestätigt den Auftrag unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Vorfeld, bei Ablieferung oder bei Abholung durch die Spedition. Anhand der Angaben des Kunden bestimmt sich der vom Zwischenhändler zu zahlende Preis. Die Preise ergeben sich aus der schriftlichen Preismitteilung des Zwischenhändlers bzw. aus den zwischen dem Kunden und Zwischenhändler geschlossenen Preisvereinbarungen. Eine Preisanpassung gem. § 2.5 bleibt dem Zwischenhändler vorbehalten.
- 2.2 Auf Basis dieser Angaben des Kunden bietet der Zwischenhändler dem Verwerter den Elektroschrott zum Kauf an. Auch in diesem Verhältnis bestimmt sich der vom Verwerter zu zahlende vorläufige Preis anhand der Angaben des Kunden bzw. des Zwischenhändlers. Die vorläufigen Preise ergeben sich aus der schriftlichen Preismitteilung des Zwischenhändlers bzw. aus der zwischen dem Verwerter und Zwischenhändler geschlossenen Preisvereinbarung. Diese Preise enthalten für den Zwischenhändler einen Preisaufschlag für seine Tätigkeit als Zwischenhändler. Es handelt sich daher um einen vorläufigen Preis. Stellt sich bei der Kontrolle des Elektroschrotts durch den Verwerter gem. § 2.3 heraus, dass Qualität und / oder Quantität des gelieferten Elektroschrotts die Angaben des Kunden übersteigen, erhöht sich der Kaufpreis entsprechend dem Verhältnis der Mehrlieferung und / oder der gestiegenen Qualität.
- 2.3 Eine Kontrolle des Elektroschrotts durch den Zwischenhändler findet nicht statt. Erst bei Anlieferung des Elektroschrotts beim Verwerter wird die Qualität und die Quantität des Elektroschrotts von einem Materialgutachter des Verwerter geprüft. Der Materialgutachter hat Qualität und Quantität des Elektroschrotts in Form eines unterschriebenen Wiegescheins bzw. Lieferscheins zu dokumentieren. Der Zwischenhändler erhält eine Kopie dieses Wiegescheins bzw. Lieferscheins.
- 2.4 Wird bei der Kontrolle vor Ort festgestellt, dass der gelieferte Elektroschrott nicht mit den vertraglichen Angaben übereinstimmt, setzt sich der Verwerter mit dem Zwischenhändler in Verbindung. Dabei steht es dem Verwerter frei (i) den Elektroschrott zu einem entsprechend niedrigeren Preis anzunehmen oder (ii) für den Fall, dass der Elektroschrott keine werthaltigen Bestandteile mehr enthält, zu den üblichen Konditionen zu entsorgen.
 - 2.4.1 Im Fall von (i) richtet sich der Preis nach den der Qualität und Quantität entsprechenden Elektroschrottpreisen.

- 2.4.2 Im Fall von (ii) richtet sich das Entsorgungsentgelt, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen, nach dem Listenpreis bzw. den vertraglich ausgehandelten Konditionen zwischen Zwischenhändler und Verwerter.
- 2.5 Der Zwischenhändler setzt sich mit dem Kunden in Verbindung. Dabei hat der Zwischenhändler gegenüber dem Kunden folgende Rechte:
- 2.5.1 Im Fall des § 2.4.1 kann der Zwischenhändler den Kaufpreis des Elektroschrotts in dem Verhältnis mindern, in welchem sich sein eigener Verkaufspreis gegenüber dem Verwerter gemindert hat.
- 2.5.2 Im Fall des § 2.4.2 kann der Zwischenhändler den von ihm an den Kunden gezahlten Kaufpreis vom Kunden zurückverlangen und dem Kunden die entsprechenden Entsorgungskosten des Verwerterers in Rechnung stellen.
- 2.6 Der Kunde haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Zwischenhändler infolge unzutreffender Angaben des Kunden hinsichtlich des Elektroschrotts gem. § 2.1 im Verhältnis zum Verwerter entstehen.

§ 3 ABHOLUNG DES ELEKTROSCHROTTS

- 3.1 Der Zwischenhändler lässt den Elektroschrott beim Kunden durch eine Spedition oder den Verwerter abholen.
- 3.2 Vor der Abholung ist der Kunde verpflichtet, dem Zwischenhändler umfassende Angaben zu den Gegebenheiten am Abholungsort sowie zur Quantität und Qualität des Elektroschrotts zu machen. Diese Informationen sind für den Zwischenhändler entscheidend, da dieser insbesondere ausreichend Personal und die benötigte Transportkapazität für die Abholung bereithalten muss sowie ggf. erforderliches Werkzeug mitbringen muss.
- 3.3 Der Kunde bzw. eine bevollmächtigte Person ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der vereinbarten Abholung am vereinbarten Abholungsort anwesend zu sein und der Spedition Zugang zum abzuholenden Elektroschrott zu gewähren.
- 3.4 Für den Fall, dass die Abholung aufgrund unzureichender oder falscher Angaben des Kunden gem. § 3.2 oder aber vertragswidrigen Verhaltens gem. § 3.3 scheitert oder erschwert wird, hat der Kunde die Kosten der vergeblichen oder erschwerten Abholungsfahrt inklusive Fahrtkosten und Personalkosten sowie daraus entstehende Schäden und Aufwendungen zu bezahlen. Gleiches gilt, wenn der Zwischenhändler weitere Abholungsfahrten aufgrund von Verstößen gegen § 3.2 und / oder § 3.3 vornehmen muss.

§ 4 HAFTUNG

- 4.1 Kunde und Verwerter sind zur Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen des Zwischenhändlers oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen berechtigt.
- 4.2 Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen und Verkürzungen gesetzlicher Verjährungsfristen gelten nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Zwischenhändler oder sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat, nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nicht für den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Kunden bzw. Verwerterers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 4.3 Ansprüche wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Elektroschrott des Zwischenhändlers an den Verwerter verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlung, arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Nichterbringung garantierter Leistungen sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 5 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 5.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand besteht, am Sitz des Zwischenhändlers.
- 5.2 Sämtliche Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Kunden und Verwerter.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sich regelungsbedürftige Lücken herausstellen, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- 6.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll ohne weiteres eine Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden mit der unwirksamen Bestimmung gewollt haben oder – bei ausfüllungsbedürftigen Lücken – nach dem Sinn und Zweck des gesamten Vertragswerkes gewollt hätten, sofern sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten. § 306 Abs. 2 BGB (Geltung der gesetzlichen Regelungen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleibt jedoch unberührt.